



Brüssel, den 21. September 2020
(OR. en)

10945/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0258(NLE)

TRANS 405

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. September 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 567 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 567 final.

Anl.: COM(2020) 567 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.9.2020
COM(2020) 567 final

2020/0258 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen über die
Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen
(Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im
grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden
Linienverkehrs mit Kraftomnibussen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß dem Beschluss (EU) 2020/[NUMMER EINFÜGEN] des Rates vom [DATUM EINFÜGEN]⁽¹⁾ wurde das Protokoll zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am [...2020] unterzeichnet.

Dieses Protokoll wird das Protokoll zum Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen ersetzen, das vom 16. Juli 2018 bis zum 16. April 2019 zur Unterzeichnung auflag, aber nur von der Union auf der Grundlage des Beschluss (EU) 2018/1195 des Rates⁽²⁾ unterzeichnet wurde.

Bekanntlich ist die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen ein wichtiger Sektor, der europäischen Bürgern Mobilität zu erschwinglichen Preisen ermöglicht. Ein weiterer Ausbau des Sektors über die EU hinaus käme auch EU-Bürgern, ausländischen Touristen, dem Tourismus und den europäischen Regionen zugute. Erschwert wird der Ausbau durch die unterschiedlichen bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die dem Genehmigungsverfahren und einem grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs im Wege stehen. Am deutlichsten wird dies bei dem über mehrere Länder verlaufenden grenzüberschreitenden Linienfernverkehr.

Dem Linienverkehr und den Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs sollte mit einem einheitlichen Genehmigungsverfahren, das der Umsetzung des EU-Besitzstands im Bereich des Personenkraftverkehrs, einschließlich Verkehrssicherheit, technischer Bestimmungen, Fahrerqualifikationen, Sozialbestimmungen, Fahrgastrechte, Umweltschutz und Zugang zum Beruf unterliegt, Zugang zum Markt gewährt werden, so wie es in dem Protokoll vorgesehen ist.

Das Interbus-Übereinkommen bleibt für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen unverändert in Kraft.

Das Protokoll umfasst lediglich die Bestimmungen, die notwendig sind, um das Interbus-Übereinkommen auf die genehmigungspflichtige Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs auszuweiten. Damit werden die gemeinsamen Regeln weder geändert noch

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

² Beschluss (EU) 2018/1195 des Rates vom 16. Juli 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABl. L 214 vom 23.8.2018, S. 3).

wiederholt, sondern es wird auf die dem Interbus-Übereinkommen zugrunde liegenden Bestimmungen Bezug genommen. Dadurch und aufgrund der Tatsache, dass eine Vertragspartei das Protokoll erst unterzeichnen und abschließen, ratifizieren oder ihm beitreten kann, nachdem sie das Interbus-Übereinkommen unterzeichnet und abgeschlossen bzw. ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, wird garantiert, dass die Interbus-Vorschriften von den Vertragsparteien bei der Unterzeichnung, dem Abschluss, der Ratifizierung des Protokolls oder des Beitritts zu diesem akzeptiert und angewendet werden.

Neben der Europäischen Union sind derzeit die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Moldau, Montenegro, die Republik Nordmazedonien, die Republik Türkei und die Ukraine Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens und könnten das Protokoll unterzeichnen und abschließen, ratifizieren oder ihm beitreten. Das Fürstentum Andorra wird am 1. August 2020 Vertragspartei und kann das Protokoll unterzeichnen und abschließen, ratifizieren oder ihm beitreten.

In dem Protokoll werden die Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 1071/2009⁽³⁾) zur Festlegung von Sanktionen und schwerster Verstöße sowie zur Erfüllung der vier Anforderungen für den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (tatsächliche und dauerhafte Niederlassung, Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung) noch einmal bekräftigt.

Mit dem Protokoll wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, um die Verwaltung des Protokolls zu vereinfachen. Die Bestimmungen betreffend den nach dem Interbus-Übereinkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss gelten entsprechend für den nach dem Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss.

Gemäß dem Protokoll darf die Gültigkeit einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

Das Protokoll würde ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Die Laufzeit des Protokolls wird für diejenigen Vertragsparteien, die sich nicht dagegen aussprechen, automatisch um weitere Zeiträume von jeweils fünf Jahren verlängert.

Das Protokoll tritt für diejenigen Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens, die es abgeschlossen oder ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, in Kraft, nachdem drei (anstatt vier) Vertragsparteien, einschließlich der Union, es abgeschlossen, ratifiziert oder ihm beigetreten sind.

Der Zeitraum für die Unterzeichnung des Protokolls beträgt zwei Jahre ab dem Erlass des Ratsbeschlusses über die Unterzeichnung des Protokolls durch die Europäische Union.

Das Inkrafttreten des Protokolls wurde für die Vertragsparteien, die es abgeschlossen oder ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, verkürzt, und zwar vom ersten Tag des dritten Monats auf den ersten Tag desjenigen Monats, der auf den Monat folgt, in dem die erforderliche Zahl an Genehmigungen oder Ratifizierungen durch Vertragsparteien erreicht wurde.

³ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

Eine Vertragspartei hat ihren Namen in Republik Nordmazedonien geändert, was auch im Protokoll berücksichtigt wurde.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Protokoll steht im Einklang mit der gemeinsamen Verkehrspolitik der Union. Es beinhaltet die betreffenden Abschnitte der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009⁽⁴⁾, in der für die Zwecke einer multilateralen, internationalen Übereinkunft angepassten Fassung.

Mit dem Protokoll wird der Rahmen für den grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen weiter harmonisiert.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Protokoll steht im Einklang mit der Nachbarschaftspolitik und den Außenbeziehungen der EU.

Das Protokoll steht ferner im Einklang mit bestehenden Übereinkünften wie den Zollunionsabkommen, Vorbeitrittsvereinbarungen und Assoziationsabkommen und soll dazu dienen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den gegenseitigen Zugang der EU-Länder und anderer Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs zur Personenbeförderung im Rahmen einheitlicher Vorschriften zu schaffen.

- **Steuerliche Vorschriften**

Die Angleichung zollrechtlicher und steuerrechtlicher Bestimmungen in dem Protokoll hat angesichts ihres Zweckes und Inhalts gegenüber den mit dem Protokoll verfolgten verkehrspolitischen Zielen nur zweitrangigen und mittelbaren Charakter.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen und Folgenabschätzung**

Die Kommission hat weder eine Folgenabschätzung durchgeführt, noch externes Expertenwissen genutzt. Eine Ausdehnung des Interbus-Übereinkommens auf die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen würde dazu beitragen, den geografischen Geltungsbereich des Besitzstands der Europäischen Union im Bereich des Personenkraftverkehrs auszuweiten.

Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen kämen dem Personenkraftverkehr und dem Tourismus zugute. Ein steigendes Verkehrsaufkommen hätte wahrscheinlich mäßige Auswirkungen auf die Umwelt.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

- **Vereinfachung**

Eine Harmonisierung der Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen würde die Erbringung solcher Verkehrsleistungen vereinfachen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die materielle Rechtsgrundlage, insbesondere Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a.

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV ist ein Beschluss des Rates erforderlich.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

- **Überwachung und Berichterstattung**

In Artikel 16 des Protokolls ist eine Bewertung des Funktionierens des Protokolls alle fünf Jahre durch den nach Artikel 18 des Protokolls eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vorgesehen.

- **Weiteres Verfahren**

Die Kommission hält es für erforderlich, das Verfahren im Hinblick auf den Abschluss des Protokolls einzuleiten. Daher legt die Kommission dem Rat diesen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines neuen Protokolls zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen vor.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Besondere Bestimmungen des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses:

- In Artikel 1 des Ratsbeschlusses ist der Abschluss – im Namen der Union – eines Protokolls zum Interbus-Übereinkommen hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen in neuer Fassung vorgesehen.
- Artikel 2 betrifft die Befugnis zum Abschluss des Protokolls.

- Artikel 3 betrifft das Inkrafttreten des Ratsbeschlusses.

Besondere Bestimmungen des Protokolls:

- Artikel 1 definiert den Geltungsbereich des Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen mit Ausgangs- und Zielort in der Vertragspartei, in der der Betreiber ansässig ist und die Fahrzeuge zugelassen sind oder durch die der Verkehrsdiens im Transit führt, wobei Fahrgäste aufgenommen und abgesetzt werden, oder durch die der Verkehrsdiens im Transit führt, ohne Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen. Der Artikel bezieht sich zudem auf Partnerschaftsvereinbarungen. Eine Kabotagebeförderung ist untersagt.
- Artikel 2 betrifft das Diskriminierungsverbot.
- Artikel 3 enthält Begriffsbestimmungen.
- Artikel 4 bezieht sich auf Anhang 1 des Interbus-Übereinkommens betreffend die Anforderungen an die Personenverkehrsunternehmer.
- Artikel 5 bezieht sich auf Anhang 2 des Interbus-Übereinkommens über die für Fahrzeuge geltenden technischen Bestimmungen.
- Artikel 6 enthält Bestimmungen bezüglich genehmigungspflichtiger grenzüberschreitender Liniendienste und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs. Unter anderem sieht der Artikel für die Vertragsparteien und die Mitgliedstaaten der Union die Möglichkeit vor, zu beschließen, dass der Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs zwischen Vertragsparteien Partnerschaftsvereinbarungen zwischen den Betreibern des Ausgangs- und des Zielorts dieses Verkehrsdiens unterliegen. Betreiber mit Sitz in den Vertragsparteien und Mitgliedstaaten der Union, die bei der Erbringung des Verkehrsdiens durchfahren werden, wobei Fahrgäste aufgenommen und abgesetzt werden, sollten das Recht haben, solchen Partnerschaften beizutreten.
- Artikel 7 stellt klar, dass die Abschnitte V und VI des Interbus-Übereinkommens über Sozialbestimmungen und zollrechtliche und steuerrechtliche Bestimmungen für das Protokoll gelten.
- Artikel 8 betrifft die für die Genehmigung zuständige und die sie ausstellende Behörde, die Gültigkeitsdauer einer Genehmigung, die in der Genehmigung zu machenden Angaben und den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund zeitweiliger und außergewöhnlicher Umstände.
- In Artikel 9 wird das Verfahren für die Einreichung eines Antrags auf Genehmigung festgelegt.
- Artikel 10 betrifft das Genehmigungsverfahren, einschließlich der Verträge zwischen den jeweils zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilen, sowie die einzigen Gründe für eine mögliche Ablehnung eines Antrags.

- Artikel 11 beinhaltet die Vorschriften für die Erneuerung oder Änderung der Genehmigung.
- In Artikel 12 sind Vorschriften für das Erlöschen einer Genehmigung vorgesehen.
- Artikel 13 enthält die Pflichten für Verkehrsunternehmer.
- Artikel 14 besagt, dass die Vertragsparteien gewährleisten müssen, dass Verkehrsunternehmer die einschlägigen Bestimmungen einhalten.
- In Artikel 15 (in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 9) sind die im Fahrzeug mitzuführenden Unterlagen aufgelistet. Diese Liste der im Fahrzeug mitzuführenden Unterlagen findet sich auf Seite 3 der Mustergenehmigung in Anhang 4 des Protokolls.
- Artikel 16 sieht die Laufzeit des Protokolls (fünf Jahre) mit einer stillschweigenden Verlängerung um weitere Zeiträume von jeweils fünf Jahren und eine regelmäßige Bewertung des Funktionierens des Protokolls vor.
- Artikel 17 bezieht sich sinngemäß – mit einigen Modifikationen – auf Bestimmungen des Interbus-Übereinkommens, insbesondere die Übergangsfrist von fünf Jahren für bestehende bilaterale Abkommen über den grenzüberschreitenden Linienverkehr und Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs zur Personenbeförderung im Straßenverkehr sowie den Abschluss, die Ratifizierung oder Genehmigung des Protokolls, das Inkrafttreten des Protokolls, die Kündigung und die Sprachen. Der Artikel sieht ferner vor, die für das Inkrafttreten des Protokolls erforderliche Zahl an Ratifizierungen des Protokolls von vier (gemäß dem Interbus-Übereinkommen) auf drei zu verringern. Zudem sollte das Protokoll für diejenigen Vertragsparteien, die es unterzeichnet, genehmigt oder ratifiziert haben, am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf den Monat folgt, in dem drei Vertragsparteien, darunter die Union, ihre Genehmigungs- oder Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt haben.
- Mit Artikel 18 wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, der das Protokoll sinngemäß entsprechend den Artikeln 23 und 24 des Interbus-Übereinkommens verwaltet.
- Artikel 19 sieht das Verfahren für den Fall des Beitritts einer nicht der Europäischen Union angehörenden Vertragspartei zur Europäischen Union vor.
- Artikel 20 sieht für die Unterzeichnung einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Annahme dieses Ratsbeschlusses vor und besagt, dass nur Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens das Protokoll abschließen, ihm beitreten oder es ratifizieren können.
- In Artikel 21 ist festgelegt, dass eine Vertragspartei des Interbus-Übereinkommens nach Inkrafttreten des Protokolls dem Protokoll beitreten kann.
- In Artikel 22 ist festgelegt, dass die Anhänge des Protokolls Bestandteil des Protokolls sind.

- Artikel 23 sieht vor, dass das Protokoll das Protokoll über den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs ersetzt, das vom 16. Juli bis zum 16. April 2019 zur Unterzeichnung auflag.
- Anhang 1 und 2 des Protokolls nehmen Bezug auf Anhang 1 und 2 des Interbus-Übereinkommens.
- Anhang 3 enthält ein Muster des Antrags auf Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder von Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs im Personenkraftverkehr.
- Anhang 4 enthält ein Muster der Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder von Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs im Personenkraftverkehr.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2020/[NUMMER EINFÜGEN] des Rates¹ vom [DATUM EINFÜGEN] wurde das Protokoll zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen (das „Protokoll“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am [...] 2020 unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll sollte die Durchführung des Linienverkehrs und von Sonderformen des Linienverkehrs zwischen den Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens erleichtern und zu einer verbesserten Personenbeförderung zwischen den Parteien führen.
- (3) Das Protokoll spiegelt hinsichtlich der allgemeinen Regelungen, insbesondere der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses, weitgehend die Vorschriften des Interbus-Übereinkommens wider.
- (4) Damit erhebliche Verzögerungen vermieden werden, ist vorgesehen, dass das Protokoll für diejenigen Vertragsparteien, die es genehmigt oder ratifiziert haben, in

¹ Beschluss (EU) 2020/[NUMMER EINFÜGEN] des Rates über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen (ABl. L vom 2020, S.).

Kraft tritt, nachdem es von drei Vertragsparteien, einschließlich der Union, genehmigt oder ratifiziert wurde.

- (5) Das Protokoll sollte daher im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, das das Protokoll zum Interbus-Übereinkommen, das vom 16. Juli 2018 bis zum 16. April 2019 zur Unterzeichnung auflag, ersetzt, wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Genehmigungsurkunde nach Artikel 20 Absatz 2 des Protokolls im Namen der Europäischen Union zu hinterlegen, um der Zustimmung der Europäischen Union zur Bindung durch dieses Protokoll Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme² in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

² Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.